



**HOCHSCHULE
MITTWEIDA**
University of Applied Sciences

Rechtsgrundlagen I

Die Rolle des Sachverständigen im Strafverfahren

Prof. Dr. rer. nat. Dirk Labudde



Bundeskriminalamt

Vorgehen des Verteidigers in Bezug auf das vorläufige Gutachten und den Gutachter

Sachverständige – Definition

Der Sachverständige im rechtlichen Sinne kann wohl definiert werden als eine Person, die auf einem bestimmten Gebiet der Geistes- oder Naturwissenschaften, der Wirtschaft, der Technik oder eines anderen Sachbereiches überdurchschnittliche Kenntnisse oder Erfahrungen hat und diese besondere Sachkunde in Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufes jedermann persönlich, unparteiisch, unabhängig und objektiv zur Verfügung stellt. (Bayerlein, Seite 6, Rz 7)

„Sachverständige sind Personen, die aufgrund von Erfahrungssätzen, namentlich im wissenschaftlichen oder gewerblichen Bereich, Schlussfolgerungen auf einen bestimmten Sachverhalt ziehen oder aufgrund ihrer besonderen Sach- und Fachkunde Tatsachen feststellen. Ihre Aussagen heißen „Gutachten“ und sind in Verfahren vor Gerichten, Behörden und Schiedsstellen seit der Antike bekannt. (Handwörterbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 1. Auflage, Stichwort Sachverständige von M. Neidert)

Vorgehen des Verteidigers in Bezug auf das vorläufige Gutachten und den Gutachter (vorab)

Das Gericht muss dem Sachverständigen einen genauen Auftrag mit Frage(Stellung) und Materialien (in der Regel die Ermittlungsakte) geben.

Das Gericht muss insbesondere die Anknüpfungstatsachen (die sich aus den Akten ergebenden Tatsachen) dem Sachverständigen mitteilen, so dass dieser in die Lage versetzt wird mit seinem Sachverstand sich an die Beantwortung der vom Gericht gestellten Frage zu machen und anhand der Anknüpfungstatsachen die Befundtatsachen erhebt (Tatsachen, die sich aus der Expertise des Sachverständigen ergeben).

Sollte er dabei (insbesondere durch die Exploration mit dem Angeklagten) zum Tatgeschehen etwas erfahren, würde es sich dabei begrifflich um **Zusatztatsachen** handeln.

Vorgehen des Verteidigers in Bezug auf das vorläufige Gutachten und den Gutachter (vorab)

Bei **Zusatztatsachen** ist es so, dass der Sachverständige (insbesondere der Gerichtssachverständige) den Angeklagten in der Regel darüber belehrt, dass er Gehilfe des Gerichtes ist und insoweit keine (insb. ärztliche) Schweigeverpflichtung hat, dass er also alles, was zur Tat gesagt wird, weitertragen muss.

Was bei Befragung von Sachverständigen hinsichtlich der zugrunde gelegten Anknüpfungstatsachen sehr oft möglich ist:

Die Sachverständigen legen meist den Sachverhalt der Anklage zu Grunde. Wenn man nun also den Sachverhalt ändert/die Anknüpfungstatsachen ändert, dann kann man den Sachverständigen sehr wohl fragen, ob sich dann auch die Befundtatsachen ändern würden.

Die Frage „Was wäre wenn?“ ist gerade in der Sachverständigenbefragung sehr wichtig.

Vorgehen des Verteidigers (Bsp. Prüfer)

Eine sehr gute, kurze Schilderung für eine mögliche Herangehensweise an die Ermittlungsakten und die Sachbeweise gibt **Prüfer** („Sachverhaltsermittlung durch Spurenauswertung“, ehem. Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin).

Er weist insbesondere darauf hin, dass die Verteidigung nach dem Zusammenstellen aller konkret möglichen Tathergangshypothesen die Ergebnisse des Gutachtens hinnehmen und prüfen sollte, ob dann wirklich nur noch belastende Tathypothesen möglich sind oder nicht immer noch entlastende.

Im Übrigen wundert er sich über Rücksichtnahmen bei der Befragung (besser das Nichtstellen von Fragen - wohl aus Unkenntnis der SV-Materie und oft nicht mal Tatortkenntnis). Hier geht es nun um die Vorbereitung auf das Gutachten des SV und den Umgang mit ihm.

Vorgehen des Verteidigers (Bsp. Prüfer)

Dazu ist der Text von **Tsambikakis** sehr gut, er wird im Folgenden zitierend exzerpiert.

Der Sachverständige kann oft eine beherrschende Stellung im Verfahren bekommen. Fälle von fehlerhaften Gutachten sind bekannt. Sie führten zu falschen Urteilen. Der SV programmiert die richterliche Entscheidung vor und oft genug erlangt er eine geradezu verfahrensbeherrschende Rolle. Fehlerhafte Gutachten führen zu falschen Urteilen. Deshalb ist Kontrolle wichtig.

(Tsambikakis Seite 2945 und siehe Nack; Die Abhängigkeit und Peters Seite 117-187)

Vorgehen des Verteidigers in Bezug auf den Sachverständigen und dessen Gutachten (Typologie)

Effiziente Strafverteidigung setzt sehr früh an und ein: Bei der Auswahl des Sachverständigen, bei der Definition des Gutachtenauftrages und bei der Generierung der Anknüpfungstatsachen. Danach müssen die durch den späten Zeitpunkt limitierten Gestaltungsmöglichkeiten bei der Befragung des Sachverständigen ausgeschöpft werden. (S. 2945 Tsambikakis).

Vorgehen des Verteidigers in Bezug auf den Sachverständigen und dessen Gutachten (Typologie)

Grob können folgende Varianten gebildet werden:

Gutachten	qualitativ gut	qualitativ schlecht
entspricht der Verteidigungsstrategie	Kaum Verteidigungsaktivität (es gibt nichts zu verbessern/kann nur schlechter werden)	Vorbereitung zielt auf die Qualitätsverbesserung des Gutachtens (es soll auf jeden Fall vom Ergebnis her gehalten werden)
widerspricht der Verteidigungsstrategie	Schwerpunkt liegt hier bei der Suche nach alternativen Anknüpfungstatsachen und der Kontrolle der Unvoreingenommenheit des Sachverständigen	Mängel des Gutachtens aufdecken, hilfsweise alternative Anknüpfungstatsachen suchen und Kontrolle der Unvoreingenommenheit

Vorgehen des Verteidigers

Bei einem **widersprechenden, qualitativ guten Gutachten** stehen zunächst inhaltliche, fachliche Fragen im Vordergrund.

Das Verteidigungsziel dürfte erreicht sein, wenn der Sachverständige nicht mehr an seiner ursprünglichen Meinung festhält. Die Aufgabe des Verteidigers besteht eher darin, dass der Sachverständige die gutachterliche Aussage nicht verifizieren kann, als darin, dass er sie falsifizieren müsste (s. Tsambikakis Seite 2949)

Vorgehen des Verteidigers

Bleibt der Sachverständige inhaltlich bei seinen Ausführungen, ist eine allgemeine Qualitätsprüfung anhand wissenschaftstheoretisch anerkannter Kriterien erforderlich.

Hat der Sachverständige wissenschaftliche Mindeststandards eingehalten?

Hat der Sachverständige inhaltlich sein Fachgebiet verlassen?

Verfügt er innerhalb seines Fachgebiets über spezifische Fertigkeiten, die er vernünftigerweise zur Gutachtenerstellung benötigt?

Ist der Gutachter unvoreingenommen?

Welche Anknüpfungstatsachen sind zugrunde gelegt?

Sind die Rechtsfragen abgeschichtet worden?

(aus Tsambikakis S. 2949 Rz. 13)

Vorgehen des Verteidigers (Plausibilitätskontrolle und Struktur)

Die Verteidigung wird mit allen möglichen Sachverständigenthemen in der Regel nicht en détail sich auseinandersetzen können. Es muss ein Maß erreicht werden, welches eine kritische Würdigung des Gutachtens ermöglicht. Dies nennt man in anderen Texten dazu die „Plausibilitätskontrolle“. Zum Teil kann der Mandant weiterhelfen (eigene Fachkenntnisse oder Finanzierung eines Sachverständigenrats). (Tsambikakis S. 2950, Rz 16)

Die Technik der Vernehmung des Sachverständigen lässt sich in 2 Unterbereiche gliedern, nämlich in die Zielsetzung und Umsetzung, die wiederum untergliedert wird in

a) Vorbereitung

b) Befragungssituation

Die Zielsetzung hängt vom Verteidigungsziel und der dieser zugrundeliegenden Strategie ab (s.o.).

Das Vorbereitende Gutachten

Das vorbereitende Gutachten

Vollständige Lektüre des vorläufigen Gutachtens

(stimmt die Zusammenfassung mit den Ausführungen davor überein?)

Zum Studium des Gutachtens gehört das genaue Erfassen der Aufgabe und des rechtlichen Kontextes. Rechtsfragen müssen vollständig durchdrungen werden. Die Gutachtenlektüre ist erst abgeschlossen, wenn der Text terminologisch und inhaltlich verstanden ist. Gefordert ist eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Gutachten. Unverständnis deutet auf zwei Dinge hin. Voraussichtlich haben auch die anderen Verfahrensbeteiligten das Gutachten nicht verstanden und der Sachverständige genügt seiner Aufgabe nicht. Er kann Sachfragen nicht nachvollziehbar darstellen. Insbesondere muss auch das Gericht selbständig würdigen und das im Urteil darstellen

(s.o., Tsambikakis Seite 2951, Rz 23)

Das vorbereitende Gutachten

Hierzu auch aus praktischer Erfahrung der Aufsatz von Birkhoff (siehe Lit-Verzeichnis) folgenden Inhalts:

Nach Auswahl des SV darf der Verteidiger Gespräche mit ihm führen, insb. wenn in den Akten für den Mandanten sprechende Informationen nicht enthalten sind. Der Mandant ist vorbereiten: Der SV ist kein Freund, er ist gegebenenfalls zur Weiterleitung der Zusatztatsachen verpflichtet: oft ist wohl dosierte Zerknirschung und differenzierte Darlegung der psycho-emotionalen Lage zu empfehlen. Die Plausibilitätskontrolle des Gutachtens ist zunächst nach dem Mandanteninteresse auszurichten (s.o. Strategie). Bei ungünstigen Gutachten fehlt laut Detter (siehe Lit-Verzeichnis) den meisten Verteidigern für die Plausibilitätskontrolle das Rüstzeug; Es sind die Vorgaben der Rechtsprechung nebst kritischer Würdigung zu eruieren, das Gutachten ist gründlich durchzuarbeiten (anhand der Rechtsprechungskriterien und inhaltlicher Punkte) und die Anhörung ist ernst zu nehmen, nicht nur als lästige Pflichtübung anzusehen.

Das vorbereitende Gutachten

Inhaltliche Kontrolle (aus Tsambikakis Seiten 2952-2957)

Diese erfolgt in erster Linie durch wissenschaftliche Mindeststandards und vollzieht sich zum einen in der Sache und zum anderen in der Person.

Methodik

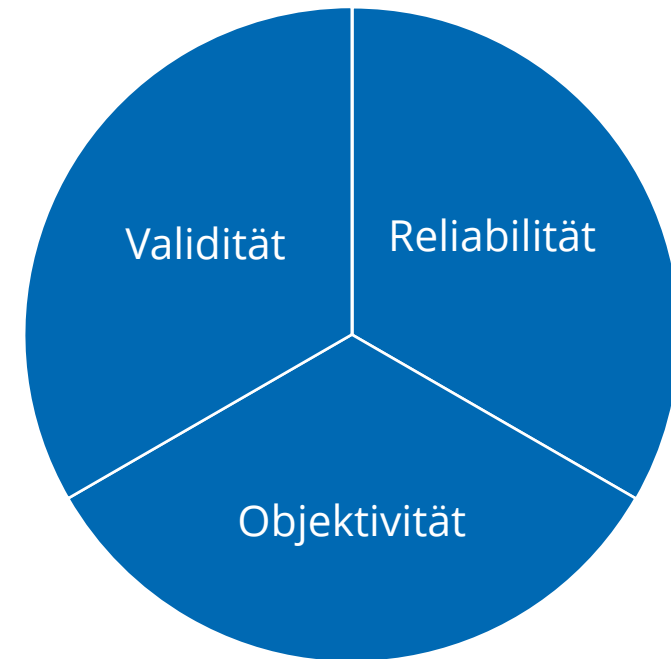
Der Sachverständige übermittelt in erster Linie Sachkunde oder wendet diese an. Er unterscheidet sich vom Zeugen durch seine prinzipielle Austauschbarkeit. Hier gibt es zum einen die jeweiligen Informationen der jeweiligen Fachrichtung. Allgemein kann die Qualität von Gutachten durch zwei zentrale Kriterien Transparenz und wissenschaftliche Fundierung überprüft werden. Bei wissenschaftlichen Qualitätsdefiziten geht es regelmäßig um Zweifel an der Zuverlässigkeit (Reliabilität) und der Gültigkeit (Validität) bestimmter Untersuchungsergebnisse.

Bei der Validität geht es um die Frage, ob ein Instrument (auch ein Test) misst, was es messen soll. Reliabilität meint die formale Genauigkeit wissenschaftlicher Untersuchungen. Reliable wissenschaftliche Ergebnisse sind frei von Zufallsfehlern und immer wieder wiederholbar mit denselben Ergebnissen.

Exkurs: Validität, Reliabilität und Objektivität

Gütekriterien gewährleisten die Qualität einer Untersuchung und stellen sicher, dass die Ergebnisse für die Wissenschaft gültig sind.

Sind die Gütekriterien bei deiner Forschung erfüllt, kannst du deine Daten guten Gewissens verwerten und verlässliche Erkenntnisse gewinnen.



Exkurs: Validität, Reliabilität und Objektivität

Die 3 quantitativen Gütekriterien, die deine Forschung erfüllen muss:

Validität: Eine Messung ist valide, wenn sie tatsächlich das misst, was sie messen soll und somit glaubwürdige Ergebnisse liefert.

Reliabilität: Die Reliabilität bezieht sich darauf, ob deine Forschung bei wiederholter Durchführung zuverlässige Ergebnisse liefert.

Objektivität: Eine Forschung ist objektiv, wenn keine ungewollten Einflüsse durch involvierte Personen entstehen. (aus: [Validität, Reliabilität und Objektivität - Die quantitativen Gütekriterien \(scribbr.de\)](#))

Literaturempfehlung: Ritchie und ein Bericht an den US-Präsidenten aus 2016 über wissenschaftliche Methoden im Strafverfahren [pcast forensic science report final.pdf \(archives.gov\)](#) und Gutes Gutachten: Fiedler/Schmid

Das vorbereitende Gutachten

Gültigkeit und Anwendbarkeit der gesetzartigen Prinzipien

Die Untersuchungsergebnisse sind auf ihre Gültigkeit und Anwendbarkeit zu untersuchen. Folgende Fragen stellen sich:

Wie gut bestätigt sind die zur Begründung herangezogenen Gesetzmäßigkeiten?

Handelt es sich um deterministische Regeln oder um probabilistische Annahmen, die nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit zutreffen?

Gelten die betreffenden Gesetze universell oder nur innerhalb eines eingegrenzten Geltungsbereichs?

Sind die Gesetze überhaupt anwendbar, d.h. liegen die Beobachtungen innerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze?

Das vorbereitende Gutachten

Logische Korrektheit der Schlussfolgerungen

Sofern die Beobachtungen gesichert und die verwendeten Gesetze gültig und anwendbar sind, schließt sich die Frage an, ob die Ableitung der Schlussfolgerungen aus den Beobachtungen mithilfe der Gesetze logisch, korrekt und ohne Widersprüche erfolgt. Es ist an sich schon schwierig aber noch viel schwieriger kann die Bewertung der logischen Korrektheit werden, wenn die betreffenden Gesetze nur probabilistisch sind. Hierfür muss bewertet werden,

- ob im Gutachten hinreichende Maßnahmen ergriffen wurden und die Zuverlässigkeit und Validität der diagnostischen Beobachtungen und Testergebnisse zu sichern und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- ob die zugrunde gelegten Gesetze oder Annahmen gut bestätigt und ob sie überhaupt anwendbar sind.
- ob der zu beurteilende Sachverhalt ausreichend klargestellt wird.
- ob die logische und ggf. mathematische Basis der Schlussfolgerung verstanden und kompetent dargelegt wird.

Das vorbereitende Gutachten

Jede Qualitätsüberprüfung eines Gutachtens bezieht sich letztlich auf drei Phasen methodologischer Probleme.

- Sicherung von Reliabilität und Validität der diagnostischen Beobachtung
- Berechnung der Anwendbarkeit von Gesetzesannahmen
- Optimierung der Schlussfolgerungen und Vermeidung logischer Fehler

Konkrete Bewertungskriterien an das Gutachten, konkrete Fragen

Das vorbereitende Gutachten

Mögliche Fragen sind (siehe einige Folien zuvor):

- Ist die Frage des Gerichtes beantwortet?
- Sind Untersuchungsplan und -ablauf detailliert dargestellt?
- Sind im Gutachten Ergebnisse und Befunde nachvollziehbar und nachprüfbar dargestellt?
- Welche Methoden hat der SV angewandt?
- Ist bei jeder Information deutlich, woher sie stammt?
- Ist die methodische Grundregel der Ergebnisoffenheit gewahrt?
- Existiert ein Literaturverzeichnis?

Das vorbereitende Gutachten

Persönliche Tätigkeit des Gutachters

Hat er delegiert oder die Aufgaben alleine vorgenommen? Wenn delegiert, wie und in welchem Umfang hat er die Kontrolle behalten? Hat er von anderen übernommen und beherrscht das Gebiet auch selbst?

Sich die Rechnung geben lassen (aus der können sich weitere Fragen ergeben).

Das vorbereitende Gutachten

Person des Gutachters / Konkrete Fragen hierzu (siehe einige Folien zuvor):

Ist der Gutachter für die Beantwortung der Fragestellung der zuständige Experte?

Welche spezielle Ausbildung für die Erstellung von Gutachten hat der Sachverständige?

Gibt es von dem Gutachter Vorträge oder Veröffentlichungen?

Kann der Gutachter seine Vorgehensweise bei der Erstellung von Gutachten erläutern?

Hat der Gutachter schon mehrere Gutachten für den Richter erstellt?

Erzielt der Gutachter seinen Einnahmen überwiegend durch Gutachten?

Hat der SV zu Rechtsfragen, z.B. zur Schuldfähigkeit oder Überschuldung, Stellung genommen?

In welchem Umfang hat der SV Aufgaben delegiert? Wie viel (insb. Stunden) hat er abgerechnet?

Mögliche Themen der Befragung des Sachverständigen

Mögliche Themen der Befragung des Sachverständigen

Befragung des Sachverständigen (Tsambikakis Seite 2958-2962)

Die Verteidigung ist in der Regel als letztes bei der Befragung dran. Einen Vorsprung kann man sich verschaffen, indem man hervorragend vorbereitet ist. Der Verteidiger kann auf den Mandanten als eigene Informationsquelle zurückgreifen.

„Hat der Vorsitzende dem Verteidiger das Fragerecht eingeräumt, darf er es ihm nicht mehr ohne sachlichen Grund entziehen. Der gesetzliche Anspruch auf Befragung einer Auskunftsperson kann nur dann sinnvoll und effektiv ausgeübt werden, wenn Gelegenheit besteht, alle zulässigen Fragen im Zusammenhang zu stellen. Gegen den Willen des Verteidigers darf seine Befragung deshalb weder unterbrochen noch einem anderen Verfahrensbeteiligten das Recht auf Zwischenfragen eingeräumt werden.“ (Leitsatz einer Entscheidung des OLG Hamm, Beschluss vom 07.06.1993, 2 Ss 207/93, in Strafverteidiger 1993, 462). Ebenso ist das Ansinnen, der Verteidiger möge den Sinn der Frage erläutern, deren Erheblichkeit nicht ersichtlich sei, zurückzuweisen. Das Gericht soll sich ein Urteil über die Erheblichkeit erst bilden, wenn es die Antwort gehört hat (siehe BGH vom 22.04.1952, 1 StR 96/52, in der amtlichen Sammlung BGHSt 2, 284 (Leitsatz), 288 (Begründung) oder BGH vom 07.11.1986 zum Az. 2 StR 499/86, in: StV 1987, 239, Leitsatz zu 2.). Der Verteidiger sollte keinen apologetischen Vernehmungsstil pflegen (bei dem Fragen begründet oder durch vorweggenommene Erklärung gerechtfertigt werden). Er sollte freundlich fragen (und unter Umständen effektiv zu plötzlicher Schärfe greifen – siehe Salditt; Die Befragung Seite 53).

Will der Verteidiger etwas fragen, worauf er die Antwort nicht kennt, sollte er die Frage nicht frontal stellen, sondern sich step by step der eigentlichen Frage nähern (s. Salditt Die Befragung, Seite 55 und ders. Der Verteidiger) und so vielleicht schon bei Vorfragen abbrechen zu können, ohne dass die übrigen mitbekommen, was er eigentlich intendierte.

Mögliche Themen der Befragung des Sachverständigen

Man beachte: Im Gegensatz zum Zeugen ist der Sachverständige forensisch erfahren und überdies Protektion seitens des Gerichts und der Staatsanwaltschaft gewohnt. In den Fachfragen hat er einen „Heimspiel“ und zu dem in Rede stehenden Lebenssachverhalt keine persönliche Beziehung oder kein spezifisch tatbezogenes Interesse. Erst mit dem Abschluss des Geschehens wird er mit den Vorgängen konfrontiert. Der Sachverständige lügt daher selten, hat aber eine Tendenz zur Aufrechterhaltung einmal geäußerter Beurteilungen. Er möchte seine Reputation erhalten und ist möglicherweise auf forensische Gutachtenaufträge finanziell angewiesen.

Mögliche Themen der Befragung des Sachverständigen

Technik der Befragung

Wenn es nur um Wahrnehmungen geht, ist er wie ein Zeuge zu vernehmen. Wenn der Sachverständige Sachkunde vermittelt (allgemeine Erkenntnisse des jeweiligen Fachgebietes) und durch den Sachverstand Befundtatsachen und diese auch noch beurteilt für Beweisfragen (also Schlussfolgerungen), dann erweitert sich die Vernehmung um den ganzen Bereich der hypothetischen Fragen („Was wäre, wenn...“). Wenn der Erfahrungssatz feststeht, dann können nur Alternativhypothesen oder andere Anknüpfungstatsachen (also neue Sachverhaltsvarianten oder aktive Modifizierung der Anknüpfungstatsachen z.B. durch ergänzende Angaben des Mandanten) etwas ändern.

Eventuell in der Befragung auch auf die Kriterien der Qualität und Unvoreingenommenheit erstrecken, wenn der SV z.B. sein Gebiet verlässt, indem er sein Können überschätzt und „zu viel“ erklärt. Er muss bei solch einer Antwort nicht vom Verteidiger unterbrochen werden.

Mögliche Themen der Befragung des Sachverständigen

Befragung des Sachverständigen

Immer die Verständnisschwierigkeiten zwischen Juristen und Sachverständigen berücksichtigen.

Gutachtenauftrag

- Auftragsthema klar und eindeutig herausgearbeitet?
- Dem Sachverständigen ein genau umgrenzter Auftrag erteilt?
- Nach Möglichkeit bestimmte Fragen gestellt?
- Wurde die Fragestellung über- oder unterschritten vom Sachverständigen?
- Absichten der Rechtsfragen (dazu ist der Sachverständige nicht berufen).
- Aufpassen, dass der Sachverständige bei Exploration nur zulässige Fragen stellt (§ 80 Abs. 2 StPO i.V.m. § 78 StPO).

Mögliche Themen der Befragung des Sachverständigen

Anknüpfungstatsachen

Hier sollte wenn möglich schon bei Gutachtenerteilung der Verteidiger einwirken, spätestens in der Befragung des Sachverständigen (z.B. durch Einlassung des Angeklagten mit neuem Sachverhalt). Er muss auch darauf hinwirken, dass Anknüpfungstatsachen, die einem Beweisverwertungsverbot unterliegen, nicht zugrunde gelegt werden dürfen.

Mögliche Themen der Befragung des Sachverständigen

Zur Kompetenz des Sachverständigen (s.o.)

Nach Barton (Sachverständiger, Seite 80 f) hat der Verteidiger die Aufgabe Fehler, Ungenauigkeiten und sonstige Mängel in der Gutachtenerstattung herauszuarbeiten. Hintergrund ist, dass das Gericht dann evtl. gem. § 83 Absatz 1 StPO ein weiteres Gutachten einholen muss. Die Konfrontation mit dem SV ist nur so lange sinnvoll und angebracht, wie damit tatsächlich auch die richterliche Meinung positiv beeinflusst wird. Denn das Gericht muss dann eventuell einen weiteren SV hinzuziehen, ihm aber nicht inhaltlich folgen.

Krekeler (Seite 11) empfiehlt auf möglichst klaren und eindeutigen Feststellungen zu bestehen und im Zweifel wörtliche Protokollierung zu beantragen.

Mögliche Themen der Befragung des Sachverständigen

Weitere prozessuale Schritte

Einfordern der richterlichen Leitung (insbesondere für Überschreitung der Grenzen des Gutachtenauftrags durch den Sachverständigen, Aufzeigen der Fehler usw. in einer Stellungnahme gemäß § 257 Abs. 2 StPO sowie ggf. Widerspruch gegen die Verwertung des Gutachtens). Auf die Vereidigung des SV besteht kein Anspruch, sie steht im Ermessen des Gerichtes (§ 79 Abs. 1 StPO). Eventuell den Antrag auf Protokollierung wesentlicher Teile des Gutachtens stellen. Im Übrigen sei auf die Instrumente nach der StPO verwiesen.

Vorgehensweise der Verteidigung

Vorgehensweise der Verteidigung bei Vorbereitung auf die Auseinandersetzung mit dem Sachverständigen (ein bereits vorliegendes, schriftliches, vorläufiges Gutachten wird unterstellt).

Es wird hier eine strukturiert chronologische Struktur gewählt, nämlich ab Idee der Beauftragung bis zur Hauptverhandlung.

Vorgehensweise der Verteidigung

- War ein Gutachten überhaupt nötig (eigene Sachkunde des Gerichts)?
- Wie wurde ausgewählt (eventuell falsch bzw. Rückgewinnung der "Gleichberechtigung" im Gerichtssaal, die Beteiligten vorher angehört?)
- Wer wurde ausgewählt (persönlich und fachlich geeignet/befangen etc.)?
- Wie wurde zwischen Sachverständigem und Gericht bzw. den Beteiligten kommuniziert?
- Der gerichtliche Auftrag (Inhalt/Geld/Fristen/Material für den Auftrag/Hinweis auf Anknüpfungstatsachen, extra Hinweis darauf oder einfach nur Akte übersandt)
- Durchführung des Auftrages (Ortstermin, Gespräche, Belehrungen/selbst Material recherchiert, ohne Ermächtigung des Gerichts/Auftragsüberschreitung/Jagdeifer, Gehilfen, die mehr machen als erlaubt)
- Zum vorläufigen schriftlichen Gutachten (Auftragsbeschreibung, Anknüpfungstatsachen, Quellen, Beschreibung seiner Tätigkeit, Aufbau des Gutachtens, gedankliche Klarheit, Vorurteile, fachkompetent für diese Frage, Auftrag überschritten)
- Prüfung des Gutachtens auf Plausibilität
- "Todsünden" des SV erkennbar

Je nach Strategie und Erkenntnissen bei der Überprüfung kann das dann dazu führen, dass die verschiedenen Instrumente der StPO eingesetzt werden.

Rechtliche Instrumente nach der StPO

Rechtliche Instrumente nach der StPO

- Befragung und Störungen in der Hauptverhandlung
- Befangenheit und „Todsünden“ des SV
- Die Entbindung des Sachverständigen von der Gutachtenpflicht (§ 76 Abs. 1 S. 2 StPO)
- Stellen eines Beweisantrages auf Einholung eines Sachverständigengutachtens
- Stellen eines Beweisantrages auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens
- Selbstladerecht
- Nennung weiterer möglicher Sanktionen gegen den SV

Rechtliche Instrumente nach der StPO

Zur Befragung und Störungen in der Hauptverhandlung

Der Vorsitzende Richter ist der Verhandlungsleiter, er hat das Hausrecht und ist nach der StPO der "Chef" in der Verhandlung (s. § 238 Absatz 1 StPO). Da das Gericht auch das Urteil fällt, muss es – und nur es- überzeugt werden. Ansprechpartner für (fast) alle Fragen ist also der Vorsitzende Richter für den Sachverständigen.

In der Regel wird nach der mündlichen Erstattung des Gutachtens durch den SV das Gericht (zunächst durch den Vorsitzenden) mit der Befragung beginnen, dann folgt die StA/Nebenklage und danach die Verteidigung (s. § 240 StPO). Wenn das Recht der Befragung einem Beteiligten eingeräumt wurde, kann er es ungestört ausüben (dann kein Recht auf Zwischenfragen anderer Beteiligten), so z.B. das OLG Hamm vom 14.01.1993, 1 Ws 727/92, in: Strafverteidiger 1993,462).

Das Gericht wird, wenn es das Gutachten zwingend im Urteil darstellen muss, insbesondere Fragen stellen, die der Umsetzung in das Urteil dienen. Das bezieht sich auf die Anknüpfungstatsachen, die Erfahrungssätze, deren Quelle, das methodische Vorgehen und die Schlussfolgerungen, also alles, was im Kapitel Darstellung im Urteil) besprochen wurde. Es kann natürlich auch sein, dass das Gericht mit dem Ergebnis nicht einverstanden ist und deshalb mehr fragt, auch wenn das häufiger Aufgabe der Verteidigung sein dürfte.

Anwendbar sind für die Befragung des Sachverständigen die Regelungen zu den Frage- und Beanstandungsrechten gem. §§ 240 ff. StPO. Der SV muss auf zulässige Fragen antworten, bei anderen kann er den Vorsitzenden bitten diese nicht zu beantworten. Zulässig sind alle Fragen, die mit dem SV und dessen Gutachten in Zusammenhang stehen und aufgefächert wurden.

Rechtliche Instrumente nach der StPO

Das Fragerecht kann beanstandet und die konkrete Frage (wenn ungeeignet oder nicht zur Sache gehörend) vom Vorsitzenden zurückgewiesen bzw. dem Fragenden das Fragerecht bei Missbrauch vom Vorsitzenden entzogen werden (§241 StPO). Dann kann derjenige, dessen Fragerecht beschnitten wurde, einen Gerichtsbeschluss hierüber beantragen (§ 242 und § 238 Absatz 2 StPO wichtig, weil nur dann revisibel). Das alles ist sehr aufwendig, so dass in der Realität meistens das Fragerecht nicht beanstandet wird. Möglich jedoch ist es.

Unzulässige Fragen könnten solche sein, die:

- fernab vom Beweisthema sind
- bereits beantwortet wurden
- Rechtsfragen
- Suggestiv- und eventuell Fangfragen
- ehrverletzend sind (dann den Vorsitzenden um wörtliche Protokollierung bitten zwecks
- Dokumentation)

Rechtliche Instrumente nach der StPO

In solchen Fällen sollte sich der SV immer an den Vorsitzenden wenden und ihn um Hilfe/Handlung bitten.

Bei unangenehmen Fragen

- nicht überempfindlich sein
- gelassen reagieren
- bei Unklarheiten nachfragen
- Fehler zugestehen

Es kann passieren, dass der Vorsitzende einem eine Frage zurückweist. Der Fragende sollte, wenn er dem Gericht erklären will, warum er das fragt, darauf Wert legen, den Sachverständigen während dieser Zeit nicht zuhören zu lassen. Das Fragerecht wird von einer Seite ausgeübt, der Sachverständige selbst sollte da keine Fragen stellen, außer Verständnisfragen.

Rechtliche Instrumente nach der StPO

Nennung weiterer möglicher Sanktionen gegen den Sachverständigen

Mögliche Sanktionen bei Pflichtverstößen des SV können sein:

- Ordnungsgeld und Auferlegung der Kosten bei Nichterscheinen/Nichterstattung des Gutachtens/Nichtherausgabe von Unterlagen
- Ordnungsgeld wegen Versäumnis der Frist zur Abgabe bzw. Weigerung einer Absprache für eine Frist
- Ordnungsmittel wegen Ungebühr in der Sitzung
- Strafrechtliche Ahndung (Titelanmaßung: SV, die unrechtmäßig den Titel „öffentlich bestellter Sachverständiger“ führen, s. § 132 a Absatz 1 Nr. 3 StGB, falsche uneidliche Aussage/Meineid, Prozessbetrug, Verletzung von Privatgeheimnissen, Körperverletzung (81 a StPO), Freiheitsberaubung (81 StPO über die angeordnete Zeit hinaus im psych. Klinik) und unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand (bei U-Haft u/o Anklage gegen den SV) Mitteilung an die Bestellungskörperschaft))
- Widerruf der Bestellung durch die Körperschaft
- Haftung des SV (als gerichtl. SV gem. § 839 a BGB privilegiert, wenn nicht Vorsatz)

(Lit.: Bayerlein, Seite 385 bis 394)

„Todsünden“ des SV

Viele Todsünden ergeben sich bereits aus den Fällen zur Ablehnung des Sachverständigen. In der Literatur werden – hier schlagwortartig- folgende Themenkomplexe aufgezählt (Lit.: Bayerlein/Walter, Brocher und Bayerlein Todsünden):

- Fachliche Eitelkeit
- Unzulässige Delegation der Verantwortung
- Unzulässige Amtsermittlung nach Art eines Hilfssheriffs
- Arbeiten „im stillen Kämmerlein“ (= keine Kommunikation mit dem Gericht, Vogel-Strauß-Politik)
- Überforderung des richterlichen Verständnisses (Formeln unvollständig und nicht erläutert, Fachbegriffe nicht erläutert, Erfahrungssätze nicht belegt, Schlussfolgerungen in zu großen Schritten)
- Unzulässige Ausflüge in rechtliche Fragen
- Irreführende Gutachten (Zusammenfassung stimmt mit Ausführungen nicht überein, Schlussfolgerungen sind sehr überzeugend aber die Tatsachengrundlage nicht, Unterscheidung zwischen Schätzungen und exakten Werten nicht genau, ungenaue Angabe der Stufe der Wahrscheinlichkeit)

„Fehlurteile durch Sachverständige bedingt“

**zu den abstrahierbaren Gefahren des
Sachverständigenbeweises**

„Fehlurteile durch Sachverständige bedingt“ – zu den abstrahierbaren Gefahren des Sachverständigenbeweises

Fehlurteile

Ein weites Feld, in Deutschland kaum und staatlich nicht beachtet. Zitat aus einem Aufsatz zum Thema „Ein Fehlurteils- und Wiederaufnahmeprojekt in Deutschland“ (aus StraFo 2021, 89)

„In jüngerer Zeit ist etwas Bewegung gekommen in diesen Hinterhof der Strafjustiz. Die Dissertationen von Böhme (2015) und Dunkel (2019) befassen sich mit dem strafgerichtlichen Fehlurteil bzw. mit Fehlentscheidungen in der Justiz. Arnemanns Dissertation (2019) untersucht Defizite der Wiederaufnahme im Strafverfahren. Im Strafverteidiger 2020, 52 ff. wurden die Ergebnisse einer Untersuchung von Kemme und Dunkel über Strafbefehl und Fehlurteil publiziert. Ein Forschungsprojekt der ProfessorInnen Bliesener, Altenhain und Volbert befasst sich mit „Fehler und Wiederaufnahme im Strafverfahren“.

Fehlurteilsforschung typologisiert in der Regel die Fehlerquellen nach den handelnden Personen/Beweismitteln (also Polizei, Beschuldiger, Zeuge...) und den falsch gelaufenen Vorgängen (z.B. falsche Wiedererkennung, falsches Geständnis). Die Gründe für Fehler können systematisiert werden und u.a. im mangelnden Fachwissen (und dessen Anwendung), im Hineintappen in von der Psychologie erkannten „Fallen“ besser Effekten (z.B. Bestätigungsfehler, Rückschaufehler, Darstellungsfehler) liegen.

(s. hierzu Kölbel u.a. und König im Lit-Verzeichnis)

„Fehlurteile durch Sachverständige bedingt“ – zu den abstrahierbaren Gefahren des Sachverständigenbeweises

Zur Geh-Hilfe (= SV) des Gerichtes im Kontext

Das Gericht muss für das Urteil von den zugrunde zu legenden Tatsachen (= Sachverhalt) „überzeugt“ sein (und dann subsumieren). Dabei sollen u.a. SV helfen, indem deren Wissen zu Haupttatsachen oder bei Indizien zu Schlüssen auf die Haupttatsache führt und somit die möglichen, denkbaren Tatsachenalternativen (so gut wie immer ex post) einschränkt oder neue findet.

Für den SV-Beweis dürften (nicht abschließend) folgende Gefahren bestehen:

Sachkunde (Wissen: zu wenig, falsch bzw. schlecht und keine staatliche Überprüfung, z.B. Montgazon-, Birmingham-Six-, Rohrbach-Fall, Sally-Clark- und Lucia-B.-Fall, s. u.a. Burow)

Unabhängigkeit/Unparteilichkeit (systemrelevante Fehler: wie z.B. Dauer-Gutachter bei Gericht, zu wenig Auftraggeber, Zielvorgaben, Klientelismus (also „Arbeitszusammenhänge“): s. dazu die Geschichte des Expertenwesens, s. insb. Hirschi Seite 59-86)

„Fehlurteile durch Sachverständige bedingt“ – zu den abstrahierbaren Gefahren des Sachverständigenbeweises

Umfassende Sachverhaltsermittlung (genügend Zeit, selbst arbeiten, die Anknüpfungstatsachen umfassend würdigen und dann vorsichtig die richtigen Regeln/Erfahrungssätze eruieren und anwenden und Zweifel mitteilen (s. die unterschiedlichen Denkweisen, immer alle denkbar möglichen Was-Wäre-Wenns durchspielen, uU Wenn-Dann-Ergebnisse)

Neugierig und offen bleiben und Unsicherheiten offen zugeben (z.B. auch im schriftlichen Gutachten mit einem Kapitel „ Was spricht gegen meine Bewertung?“)

Persönliche Standhaftigkeit als unabhängiger SV (keine wirklich „gekaufte“ Meinung, niemandem nach dem Munde reden, keine Sachverhalte zu schnell unterstellen).

Tipp: Laurie Anderson „Only an Expert“ auf Youtube zu finden/Über Expertentum bzw. Wissenschaft: Eyal/Finetti/Hirschi/Oreskes/Ritchie

Stil/Auftreten

Der Sachverständiger und sein Gutachten

Stil/Auftreten: Sprache

- Schriftliche Gutachten sind Fachtexte für außerfachliche Adressaten (Juristen, Schöffen, Angeklagte, Geschädigte, Zuhörer)
- Curse of knowledge (nicht für Uneingeweihte geschrieben, es fehlt Verständlichkeit).
- Merkmale der Verständlichkeit = laut Langer, Schulz von Thun et al.
 - Einfachheit (= kurze und geläufige Wörter, kurze, einfache Sätze, keine Fremdwörter)
 - Gliederung/Ordnung (= roter Faden, Wichtiges von Unwichtigem getrennt, Sätze stehen in inhaltlich-sinniger Reihenfolge)
 - Kürze/Prägnanz (= Text enthält nur das Wesentliche, kein Wort zuviel)
 - Anregende Zusätze (= durch anschauliche Beispiele verdeutlicht)

Stil/Auftreten: Sprache

- Grundfragen vor dem Abfassen eines Gutachtens
- Ziel bestimmen (Zweck des Schreibens)
- Zielgruppe einkreisen (an wen: hier: Juristen, Schöffen, Zuhörer, Geschädigte, Angeklagte: weiter Personenkreis)
- Niveau festlegen
- Vokabular anpassen
- Schreiben üben, üben, üben

Literatur: Ballenstaedt, Bochum, Buoyardane, Campenhausen, Engelke, Langer, Linde, Pörksen, Schmuck

Stil/Auftreten: Sprache

Und hier die zehn Tipps des Kollegen Schmuck für klares Deutsch:

1. Das Wichtigste nach vorn.
2. Überflüssiges weglassen.
3. Vorsicht mit Adjektiven.
4. Kein Nominalstil, sondern kräftige Verben.
5. Viel Aktiv, wenig Passiv.
6. Hauptsachen in Hauptsätze, Nebensachen in Nebensätze.
7. Kurze Hauptsätze, wenig Nebensätze, keine Schachtelsätze.
8. Konkret, nicht abstrakt erzählen.
9. Positive Begriffe, keine Verneinungen.
10. Wenige Fremdwörter und Fachbegriffe.

Stil/Auftreten: Sprache

„Das Beste, ja einzig anwendbare interdisziplinäre sprachliche Verständigungsmittel ist die bewusst gehandhabte Umgangssprache.“ Und dann geht er ins Detail, sagt z.B.: „Ich muss umgangssprachliche Worte so verwenden, wie dies der Umgangssprache entspricht. Ich muss auf Fachausdrücke verzichten, die in meiner Fachsprache etwas anderes bedeuten als in der Umgangssprache. Der Wissenschaftler trägt kaum je eine größere Verantwortung gegenüber der Nachwelt, als wenn er einen neu aufgetauchten Tatbestand mit einem neuen oder neu definierten wissenschaftlichen Fachausdruck zu belegen hat. (aus Pörksen Seite 12)

Stil/Auftreten: der gute Eindruck?

Das Stichwort ist „Kommunikation“. Die beteiligten Juristen sind alle Akademiker und oft nicht (mehr) naturwissenschaftlich grundgebildet. Die Schöffen kennen das schriftliche Gutachten meistens nicht. Intellektuelle Fähigkeiten sind also vorhanden.

Versuchen Sie Ihr Gutachten so zu erstatten/erklären, dass alle Beteiligten (auch der Angeklagte und die Schöffen=Laienrichter aus der Bevölkerung) verstehen können, was Sie gemacht haben und an welche Erkenntnisse Sie anknüpfen. Benutzen Sie Bilder. Erklären Sie Ihr Gutachten einem Freund/Bekanntem, der nicht vom Fach ist. Sollte er es verstehen, stehen die Chancen für verständige Richter ebenfalls gut.

Zum Stil: kurze Sätze mit einfachen Worten (Sie haben Zeit, eins nach dem anderen, Bilder sind wichtig), Fremdworte und Fachjargon vermeiden.

Sich immer fragen: wie kann ich die Wirkungszusammenhänge einfach darstellen und erklären (s. Angebote im Netz, Podcasts und Filmchen auf Youtube, die zum Teil sehr witzig schwierige Sachverhalte darstellen, weitere Handreichungen wie Bücher über z.B. technische Begriffe in Deutsch als Fremdsprache etc.). Für Fortgeschrittene empfehlen sich Bücher mit dem Fokus auf Stil, Rhythmus (also ob die Prosa „flutscht“).

Stil/Auftreten: der gute Eindruck?

Abseits all der fallspezifischen Unwägbarkeiten (schlecht gelaunter Vorsitzender, „Konfliktverteidiger“, also dem Menschenlenden) werden Sie immer dann einen „guten“ Eindruck hinterlassen (und Ihr Gutachten verwertet werden), wenn Ihnen dies persönlich und fachlich gelingt. Bei aller Unwägbarkeit der Anti-/Sympathie muss in den Köpfen der Richter hängenbleiben:

der versteht was von seinem Fach/ich habe verstanden wie er zu seinen Schlüssen kommt und kann das auch im Urteil kurz und prägnant darstellen/er hat selbst Zweifel gehabt an seinem Ergebnis und diese Zweifel dann mit guten Gründen/Untersuchungen beseitigen können, auch das kann ich im Urteil gut darstellen. Er hatte eine angenehme Stimme und ein verbindliches, offenes und trotzdem bescheidenes Auftreten verbunden mit guten Kommunikationsfähigkeiten (hat klar und einfach trotz komplizierter Materie gesprochen). Vorsicht: Sicherheit im Auftreten kann aber auch in die Irre führen (s. Robins, Seite 237 ff).

Fazit aus Verteidigersicht

Fazit aus Verteidigersicht

Die Schlussfolgerung aus diesen Vorkommnissen kann nur lauten, dass kein Gutachten –wenn es für den Mandanten negative Folgen haben kann- ohne genau Prüfung akzeptiert werden darf. Es stellt nichts weiter als die Arbeitsgrundlage für die nähere Zukunft da. Kaum ein Gutachten wird keine Nachfragen provozieren, deshalb ist es gründlich durchzuarbeiten. Weiterhin sollte die einschlägige Fachliteratur zur Hilfe gezogen werden. In dieser Hinsicht ist das Internet ein ungeheurer Fortschritt, denn dort lassen sich nicht nur Hinweise auf entsprechende Literatur finden, und dann auch Aufsätze, Berichte etc., die sofort weiterhelfen. Wer hätte denn gedacht, dass es sich sogar lohnen kann, einmal im ICD 10 nachzuschauen, ob es die vom Gutachter erstellte Krankheit überhaupt gibt. (s. Thielmann)

Literaturverzeichnis

Ballstaedt, Steffen-Peter: Sprachliche Kommunikation: Verstehen und Verständlichkeit, 1. Auflage, 2019

Ballstaedt, Steffen-Peter: Visualisieren: Bilder in wissenschaftlichen Texten, 1. Auflage 2012

Bayerlein (hrsg.): Praxishandbuch Sachverständigenrecht, 5. Auflage, 2015, München (ohne weitere Nennung ist immer dieses Buch gemeint)

Bayerlein, Walter: Die "Todsünden" des Sachverständigen, in: Der Sachverständige 1991, 313-318

Bayerlein/Walter: "Todsünden" des Sachverständigen, 6. Auflage, 2017, Köln

Bochum, Stadt: Ein Leitfaden zur bürgernahen Verwaltungssprache, [einfachesschreiben.pdf \(bochum.de\)](https://www.bochum.de/einfachesschreiben.pdf)

Birkhoff, Hansgeorg: Probleme des Strafverteidigers mit Prognosegutachten, in: (Strafverteidigerforum=) StraFo 2001, 401-406

Brocher, Bernhard: Skriptum für den Masterstudiengang Forensic Sciences an der BTU in Cottbus mit dem Titel „Die Rolle des Sachverständigen“, Fassung für den Kurs im Wintersemester 2018/2019, dem Verfasser in Papierform vorliegend

Brüssow/Gatzweiler/Krekeler/Mehle (hrsg): Strafverteidigung in der Praxis, 4. Aufl., Bonn, 2007

Buoyardane/Nauck: Verständlich schreiben, 1. Auflage, 2020

Literaturverzeichnis

Burhoff, Detlef: Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019, Bonn

Burow, Patrick: Lexikon der Justizirrtümer, 1. Aufl., 2013, Frankfurt am Main

Campenhausen, Jutta von: Wissenschaft vermitteln. Eine Anleitung für Wissenschaftler, 1. Auflage, 2014

Detter, Klaus: Der Sachverständige im Strafprozess, in: Bockemühl, Jan (hrsg): Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, Köln, 7. Auflage, 2018, Seiten 1672-1735

Engelken, Eva: Klartext für Anwälte, 1. Auflage 2010

Fiedler/Schmid: Gutachten über Methodik und Bewertungskriterien für Psychologische Glaubwürdigkeitsgutachten, [Fiedler, Gutachten über Methodik und Bewertungskriterien für \(famrecht.at\)](#)

Eisenberg, Ulrich: Zur Ablehnung des Sachverständigen im Strafverfahren wegen Besorgnis der Befangenheit, in: NStZ 2006, 368 bis 374

Eyal, Gil: Die Krise der Expertise, 1. Auflage, 2021

Finetti/Himmelrath: Der Sündenfall: Betrug und Fälschung in der deutschen Wissenschaft, 1. Auflage 1999

Hirschi, Caspar: Skandalexperten – Expertenskandale – Zur Geschichte eines Gegenwartsproblems, 1. Auflage, 2018, Berlin

Literaturverzeichnis

Kästner, Alexander/Kesper-Biermann, Sylvia (hrsg.): Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne, 1. Auflage 2008, Magdeburg

Köhnken: Um die Rechtspsychologie ist es in Deutschland schlecht bestellt; Interview erschienen im Berliner Anwaltsblatt, 2020,80 f

Kölbel, Puschke, Singelstein: Zum Stand, zur Notwendigkeit und zu den Aussichten der Prozessfehler- und Fehlurteilsforschung, in: GA 2019, 129-148

König, Stefan: Schlechte Verteidigung als Ursache von Fehlurteilen, in: Strafverteidigung 2020, hrsg. v. Stephan Barton, 1. Aufl., 2020 Hamburg

Krekeler, Wilhelm: Strafverteidigung mit und gegen einen Sachverständigen, in: StraFO 1996, 5-12

Langer/Schulz von Thun/Tausch: Sich verständlich ausdrücken, 11. Auflage 2019

Linden, Peter: Wie Texte wirken-Anleitung zur Analyse journalistischer Sprache, 3. Auflage, 2008

Lubitz, Tobias: Die Entbindung des Sachverständigen von der Gutachtenpflicht gem. § 76 Absatz 1 Satz 2 StPO und der hierauf zielende Antrag der Verteidigung, in: Für die Sache, Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 80. Geburtstag, 1. Auflage Berlin, 2019, Seiten 439-448

Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung (hrsg. von Müller/Schlothauer/Knauer), 3. Aufl., 2022, München

Literaturverzeichnis

Nack, Armin: Die Abhängigkeit des Richters vom Sachverständigen, in: (Goldtdammer´s Archiv=) GA 2009, 201-212

Neuhaus, Ralf: Kommentierung der §§ 72 bis 93 StPO, in: Gesamtes Strafrecht, hrsg. von Dölling/Duttge/König/Rössner, 4. Auflage, 2017, Baden Baden, Seite 2146 – 2233

Neuhaus/Artkämper: Kriminaltechnik und Beweisführung im Strafverfahren, 1. Aufl., 2014, München

Nickerson, Raymond S.: How we know-and sometimes missjudge-what others know, in: Psychological Bulletin, 125, S 737-759

Oreskes, Naomi: Why trust science, 1. Auflage, 2019

Peters, Karl: Fehlerquellen im Strafprozeß, Bd. 2, Der Sachverständige, 1. Auflage, 1972, Karlsruhe

Pörksen, Uwe: Wissenschaftssprache-Umgangssprache-Politikberatung, Referat vom 15.10.2014, [2015 Diskussionspapier Sprache der Politikberatung.pdf \(leopoldina.org\)](#), dort Seite 9-19

Prüfer, Hans: Sachverhaltsermittlung durch Spurenauswertung und Zeugenbefragung am Beispiel des Schwurgerichtsprozesses-Chancen, Fehler und Versäumnisse der Verteidigung, in: Der Strafverteidiger 1993, 602-606

Ritchie, Stuart: Science Fictions – Exposing Fraud, Bias, Negligence and Hype in Science, 1. Auflage 2020

Literaturverzeichnis

Robins, Jane: The magnificent Spilsbury and the case of the Brides in the Bath, London, 2011

Röth, Thomas: Der gerichtliche Sachverständige im Strafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Masterarbeit, zu finden unter [Masterarbeit Endfassung korr 110621.pdf \(d26oxlxso7v7sf.cloudfront.net\)](https://d26oxlxso7v7sf.cloudfront.net)

Röth, Thomas: Checklisten aus der Masterarbeit: Der gerichtliche Sachverständige im Strafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Masterarbeit

Salditt, Franz: Der Verteidiger vernimmt Zeugen: was britische Handbücher raten, in: Strafverteidiger 1988, 451-454

Salditt, Franz: Die Befragung von Zeugen durch den Verteidiger, in: StraFO 1992, 51-58

Schmuck, Michael: Deutsch für Juristen, vom Schwulst zur klaren Formulierung, 5. Auflage, 2020

Sommer, Ulrich: Effektive Strafverteidigung, 4. Auflage, 2020, Hürth

Literaturverzeichnis

Thielmann, Jochen: Von promovierten habilitierten oberflächlichen Sachverständigen, in: StraFo 2004, 5-9

Tondorf, Günter: Der "aufgedrängte" Sachverständige-ein Ärgernis für die Verteidigung, in: (Recht und Psychiatrie=) R & P 4/84, 155-161

Tondorf/Tondorf: Psychologische und Psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren, 3. Auflage, 2011, Heidelberg

Tsambikakis, Michael: Technik der Befragung von Sachverständigen, in: Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung (s. dort), Seiten 2946-2962

Ulrich, Jürgen: Der gerichtliche Sachverständige, 12. Auflage, 2007, Köln

Wagner, Bernd: Verteidigung mit und gegen Sachverständige; Skriptum 2017, liegt dem Verfasser vor

Walterscheidt, Bernd: Sachverständigentätigkeit im Gerichtsauftrag-Verhalten vor Gericht, oJ, Köln

Vielen Dank



**HOCHSCHULE
MITTWEIDA**
University of Applied Sciences

Prof. Dr. rer. nat. Dirk Labudde

Hochschule Mittweida | University of Applied Sciences
Technikumplatz 17 | 09648 Mittweida
Fakultät Computer- und Biowissenschaften | Fraunhofer Lernlabor

T +49 (0) 3727 58-1469

F +49 (0) 3727 58-21469

labudde@hs-mittweida.de

Haus 8 | Richard Stücklen-Bau | Raum 8-105
Am Schwanenteich 6b | 09648 Mittweida

[hs-mittweida.de](https://www.hs-mittweida.de)